

## Bebauungsplan Nr. 135 „Boker Straße / B64“ in Delbrück-Mitte

### Übersicht vorliegende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Einwender	Stellungnahmen
1.	<p>Kreisverwaltung Paderborn</p> <p>29.06.2023/06.07.2023</p>	<p>Zu der o. a. Planung bestehen aus Sicht des Kreises Paderborn keine Anregungen und Bedenken.</p> <p><u>Nachtrag:</u> Abwasser: Keine Äußerungen</p> <p>Gewässer: Der Planbereich befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Bei wesentlicher Überschreitung der Baugröße des Bestandsgebäudes ist zusätzlicher Rückhalteraum für das Bauvorhaben auszuweisen.</p> <p>Das Bauvorhaben ist hochwassersicher zu errichten. Der Hochwasserabfluss darf nicht nachteilig beeinflusst werden. Die Nachweise sind im Zuge eines Bauantrages durch ein hydraulisches Fachgutachten zu erbringen.</p> <p>Zur Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Hochwasserabfluss ist das hydraulische Fachgutachten schon im Rahmen der Bauleitplanung beizubringen. Auf dieser Basis kann dann eine Abwägung im Verfahren zum Thema Hochwasserschutz und Daseinsvorsorge vorgenommen werden.</p> <p>Grundwasser: Keine Äußerungen</p>
2.	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, AS Paderborn</p> <p>07.06.2023</p>	<p>Durch die Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 135 sind Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich vorgesehen. Für die Planung der Rettungswache ist es ebenfalls erforderlich den Überschwemmungsraum auszugleichen. Der Straßenbaulastträger der Bundesstraße 64 plant in Zukunft eine Erweiterung der B 64 um eine weitere Fahrspur (Geradeaus) im Bereich der Knoten (Fahrtrichtung A33, AS Paderborn-Schloß Neuhaus). Durch diese Straßenplanung wird es ebenfalls notwendig sein, einen entsprechenden Ausgleich für das Überschwemmungsgebiet vorzusehen. Daher sollten die beiden vorher genannten Änderungen (B-Plan Nr. 135 "Boker Straße-B 64" und B-Plan Nr. 131 "Rettungswache") die spätere Straßenplanung "Erweiterung der B64" nicht verhindern. Ein ausreichender Retentionsausgleich sollte auf jeden Fall noch möglich sein. Eine Untersuchung der Retentionsmaßnahmen (Überschwemmungsgebiet) ist diesbezüglich zu berücksichtigen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung von Rettungswache und dieser Planung (B-Plan Nr. 135) dürfen sich nicht gegenseitig beeinträchtigen. Die Anbindung an die Boker Straße (L751) darf keine Verschlechterung der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Bereich auf der Landesstraße 751 verursachen.</p>

		<p>Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze dürfen die Sicht auf Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen. Sichtfelder sind von jeglichen Gegenständen, Gebäuden, Bepflanzung etc. freizuhalten.</p> <p>Die Pflege von Gebäuden und Vegetation etc. muss jeweils vom entsprechenden Flurstück aus möglich sein, ohne das benachbarte Flurstücke benutzt bzw. betreten werden. Daher sollten Bebauungen und Bepflanzungen etc. nicht auf die Flurstücksgrenze errichtet werden. Ein Abstand zur Grenze von 3,00m sollte mind. eingehalten werden.</p> <p>Alle Erschließungen müssen ausreichende Sichtverhältnisse in den einzelnen Einmündungsbereichen aufweisen. Die Sicht ist in den weiteren Bauleitverfahren jeweils nachzuweisen (ausreichende Sicht, Freihaltung der Sichtfelder von jeglicher Bebauung, Bepflanzung etc.). Einfriedungen, Hecken etc. sind auf eine max. Höhe von 0,80 m zu beschränken.</p> <p>Schmutz- und Abwasser - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße oder Bundesstraße weder unmittel- noch mittelbar zugeleitet werden.</p> <p>Schon zu Beginn der Planungen für Baugebiete sind durch den Planungsträger im Bereich vorhandener Straßen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrsimmissionen vorzusehen. Unter Hinweis auf die Grundsätze des § 50 BImSchG und des § 1 Bau GB sind ggf. eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Eine Prüfung, insbesondere in schalltechnischer Hinsicht, über straßenplanerische und anbaurechtliche Dinge hinaus erfolgt von hier nicht.</p> <p>Ein Anspruch auf Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße besteht zu keiner Zeit.</p> <p>Diese Stellungnahme begründet keinen Rechtsanspruch an den Landesbetrieb Straßenbau NRW, Verkehrsanlagen zu bauen, zu ändern oder zu den Kosten derartiger Vorhaben beizutragen oder einen Zuschuss zu gewähren.</p> <p>Abschließend bitte ich Sie uns über den weiteren Verfahrensablauf, hinsichtlich der Abwägungsergebnisse in Bezug auf die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, Rechtskraft des Flächennutzungsplanes oder eventuell Zurückstellungen wegen Verfahrensmängel oder Verzögerungen im Ablauf, zu informieren.</p>
3.	<p>LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld</p> <p>12.06.2023</p>	<p>Mit dem im Plan enthaltenen Hinweis auf die Meldepflicht von neu entdeckten Bodendenkmälern sind die Belange der Bodendenkmalpflege bereits bei der Planung hinreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Wir bitten jedoch, den in der Begründung und in der Planzeichnung enthaltenen Hinweis zum Verhalten bei der Entdeckung von kultur- oder erdgeschichtlichen Funden oder Befunden, durch den folgenden aktuellen Hinweis zu ersetzen.</p> <p>„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt</p>

	<p>werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW)."</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------